

Schule, Tel.- Nr. (mit Vorwahl)
---------------------------------

, den

## Anordnung und Genehmigung von Mehr(-arbeits)stunden <sup>1</sup>

Frau / Herrn

Sehr geehrte/r Frau/Herr

zur Absicherung von Pflichtunterricht ist es erforderlich, dass Sie neben Ihren stundenplanmäßigen Unterrichtsverpflichtungen zusätzlich weiteren Unterricht erteilen müssen.

Ich ordne daher für Sie, die unter Punkt 1./2. des beigefügten Schreibens genannten Mehr(-arbeits)stunden an.

Die Anordnung der Mehr(-arbeits)stunden erfolgte aufgrund des unvorhergesehenen Unterrichtsausfalles bereits mündlich durch Ihre Schulleitung.

Für Ihre freiwillige Bereitschaft bedanke ich mich.

Da die Anordnung der Mehr(-arbeits)stunden für einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes erforderlich ist, hoffe ich auf Ihr Verständnis.

Hinsichtlich des Ausgleichs der Mehrarbeit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die geleisteten Mehr(-arbeits)stunden sind möglichst innerhalb des Kalendermonats in Absprache mit der Schulleitung auszugleichen.

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte müssen entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einen geringeren Anteil an Mehrarbeit ohne Ausgleichsanspruch leisten.

Ausfallzeiten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen, wie Hitzefrei, Schulwanderungen etc. entstehen, werden auf die geleisteten Mehr(-arbeits)stunden angerechnet. Dabei sind die Ausfallstunden zunächst mit den Mehrstunden zu verrechnen.

Nach Ablauf des Kalendermonats verbleibende Mehr(-arbeits)stunden sind innerhalb der folgenden 6 Monate durch Freizeit auszugleichen. Ausfallzeiten durch schulorganisatorische Maßnahmen werden auch während dieses Zeitraumes mit den Mehr(-arbeits)stunden verrechnet.

Verbleiben nach Ablauf von 6 Monaten Mehr(-arbeits)stunden, für die kein Freizeitausgleich gewährt werden konnte, so werden diese zur Vergütung beim StSchACB angewiesen.

Für die nicht durch Freizeit ausgeglichenen Mehrstunden, d.h. die Stunden, die bis zur Pflichtstundenzahl von 25 bzw. 27 Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft angewiesen wurden, erhalten Sie die auf eine Unterrichtsstunde entfallende zeitanteilige Besoldung bzw. das auf eine Unterrichtsstunde entfallende anteilige Entgelt.

Für die Mehrarbeitsstunden (Stunden über die Vollbeschäftigung) richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Vergütungssatzes ist abhängig von Ihrer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

---

Schulleiterin/Schulleiter

---

Schulrätin/Schulrat (ab 5. Woche)

<sup>1</sup> Nur für **TV-Beschäftigte** zu verwenden, die bis 31.07.2011 nicht unter den 2. ÄTV-Soz-BB-Lehrkräfte fallen und für **teilzeitbeschäftigte Beamte**.